

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 42/10 B

L 6 KR 10/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 KR 3/04 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung und über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.
- 2 Der Kläger war Gründungsgesellschafter der Beigeladenen zu 1. und seit 1994 bis zum 11.1.2000 ihr Geschäftsführer. Vom 28.11.1994 bis 17.2.1999 hielt er mindestens 74 %, vom 18.2.1999 bis 10.1.2000 26 % und vom 11.1.2000 bis 3.9.2005 25 % der Gesellschaftsanteile. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 12.4.1994 fest, dass der Kläger seit 1.1.1994 in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei sei. Mit Bescheid vom 21.5.2003 stellte die Beklagte auch für die Zeit vom 18.2.1999 bis 10.1.2000 die Versicherungsfreiheit des Klägers in der gesetzlichen Sozialversicherung, für die Zeit vom 11.1. bis 15.5.2000 dagegen die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fest. Das SG hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und für die Tätigkeit des Klägers in der Zeit vom 18.2.1999 bis 10.1.2000 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung festgestellt. Das LSG hat auf die Berufung der Beigeladenen zu 1. dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 2.12.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 7.6.2010 keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Soweit er mit seinem Schriftsatz vom 6.9.2010 seine Beschwerde ergänzend begründet hat, kann dieses Vorbringen nicht berücksichtigt werden, weil dieser Schriftsatz nicht



innerhalb der Begründungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 SGG*) beim BSG eingegangen ist.

5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Er macht die Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des BSG vom 4.7.2007 (*B 11a AL 5/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 8 = GmbHR 2007, 1324*) geltend. Eine solche Abweichung wird jedoch im Schriftsatz vom 7.6.2010 nicht im erforderlichen Umfang aufgezeigt.

7 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

8 Der Kläger benennt als tragenden Rechtssatz des LSG:

"dass bei einem Geschäftsführer, der zuvor Mehrheitsgesellschafter war, nunmehr als Gesellschafter jedoch weder über die Mehrheit der Geschäftsanteile noch über eine sogenannte Sperrminorität verfügt, im Regelfall weiterhin von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen ist. Dem Gesellschafter-Geschäftsführer obliegt die Darlegungs- und Beweislast, dass die Verringerung der Höhe seiner Geschäftsanteile von einer Mehr- zu einer Minderheitsbeteiligung ohne Sperrminorität zu einer Veränderung seiner zuvor zutreffend als selbstständig beurteilten Gesellschafter-Geschäftsführer-Tätigkeit geführt hat."

Den Rechtssatz in der Entscheidung des BSG vom 4.7.2007 (aaO), von dem das LSG abge-



wichen sein soll, formuliert der Kläger dahin,

"dass bei Geschäftsführern, die zwar zugleich Gesellschafter sind, jedoch weder über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile noch über eine sogenannte Sperrminorität verfügen, im Regelfall von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen ist. Eine hiervon abweichende Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls den Schluss zulassen, es liege keine Weisungsgebundenheit vor."

- 9 Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, inwieweit damit das LSG einen eigenen ggf abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht lediglich die höchstrichterliche Rechtsprechung fehlerhaft ausgelegt und angewendet haben könnte. Ein Widerspruch in den vom Kläger formulierten Rechtssätzen ist nicht offensichtlich. Zur Darlegungs- und Beweislast enthält der vom Kläger formulierte Rechtssatz des BSG keine Aussage. Soweit der Kläger auf die in der von ihm formulierten Aussage des BSG genannten besonderen Umstände abstellen will, hätte es weiterer Ausführungen bedurft, weil das LSG als besonderen Umstand im Sinne des vom Kläger formulierten Rechtssatzes des BSG die bisher ausgeübte selbstständige Tätigkeit sowie die nicht nachgewiesene Änderung dieser Tätigkeit berücksichtigt haben könnte.
- 10 2. Der Kläger beruft sich zum anderen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und dass die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 11 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
- "Wird ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der weder über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile noch über eine sogenannte Sperrminorität verfügt, im Regelfall abhängig beschäftigt, wenn er seine Kapitalbeteiligung von einer Mehrheits- in eine Minderheitsbeteiligung verringert oder bleibt er weiterhin selbstständig tätig und trägt er die Darlegungs- und Beweislast, dass aufgrund der Verringerung der Kapitalbeteiligung nunmehr Weisungsgebundenheit vorliegt?"
- Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit tatsächlich eine Rechtsfrage und nicht lediglich eine Frage zur Anwendung des Rechts auf den konkreten Einzelfall stellt, denn es fehlt an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage. Zwar führt der Kläger im Schriftsatz vom 7.6.2010 aus, das BSG habe diese Frage noch nicht entschieden, es hätte jedoch darüber



hinaus dargelegt werden müssen, dass sich die Beantwortung dieser Frage nicht aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die auch teilweise vom LSG zitiert worden ist, ergibt.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

